

Weinstadt Rauenberg

- Rhein-Neckar-Kreis -

Vereinszuschussprogramm





Inhaltsverzeichnis

1. **Präambel**
2. **Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP**
3. **Festlegung der Finanzierungsmittel**
4. **Grundsätzliche Festlegungen**
5. **Förderung (- Einzelbestimmungen zu den Zuschüssen -)**
 - 5.1 **Regelzuschuss**
 - 5.1.1 Grundzuschuss
 - 5.1.2 Kulturzuschuss
 - 5.1.3 Jugendzuschuss
 - 5.1.4 Übungsleiterzuschuss
 - 5.1.5 Bewirtschaftungszuschuss
 - 5.1.6 Mietzuschuss
 - 5.2 **Leistungszuschuss**
 - 5.2.1 Investitionszuschüsse
 - 5.2.2 Veranstaltungszuschuss
 - 5.2.3 Zuschüsse für Meisterschaften
 - 5.2.4 Jubiläumszuschuss
 - 5.3 **Sachleistungen**
 - 5.3.1 Leistungen des Bauhofs der Stadt Rauenberg
 - 5.3.2 Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen



1. Präambel

Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit und Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Stadt Rauenberg erfolgt nach Maßgabe dieses Zuschussprogramms.

Es gilt für alle vom Gemeinderat der Stadt Rauenberg zugelassenen Vereine und hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der Jugendarbeit. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage 1.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwaltung stellt ab dem 01.04. eines Jahres die Antragsformulare für den Regelzuschuss zur Abholung zur Verfügung. Die Formulare müssen bis zum 30.06. eines Jahres der Verwaltung wieder vorliegen ansonsten besteht kein Anspruch auf Regelzuschuss. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens zum 15.12. eines Jahres.

Etwaige von der Stadt zu erhebende Erbpachtzinsen werden auf der Basis der mit den betroffenen Vereinen geschlossenen Verträgen direkt mit der Zuschusserteilung im Zuschussbescheid verrechnet.

2. Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP

2.1. Für die Anerkennung der Vereine gelten nachfolgende allgemeine Grundsätze:

2.1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Rauenberg haben.

2.1.2 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.

2.1.3 Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.

2.1.4 Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.

2.1.5 Der Verein soll sich an den Veranstaltungen der Stadt beteiligen.

2.1.6 Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rauenberg offen stehen.

2.1.7 Der Verein sollte zu mindestens 50% aus Einwohnern der Stadt Rauenberg bestehen.

2.1.8 Für jede Organisation bzw. die vom Fachsportverband anerkannte Sparte kann maximal eine Unterstützungsorganisation mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen im VZP zugelassen werden. (Förderverein etc.)

2.1.9 Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.

2.1.10 Befindet sich eine Organisation in Auflösung d.h. dem Verein gehören weniger als sieben Mitglieder an, erlöschen die Ansprüche auf das Vereinszuschussprogramm.



- 2.2 Von den allgemeinen Grundsätzen nach 2.1. kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Bei Wegfall der unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.
- 2.4 Die Musikschule Rauenberg e.V. sowie die Interessengemeinschaft Winzermuseum Rauenberg haben aus dem VZP selbst dann keine Ansprüche auf eine Förderung, wenn die Voraussetzungen nach 2.1 ff erfüllt sind.
Beide Vereine erhalten eine gesonderte/ pauschalierte Bezuschussung.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem VZP angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des VZP ist Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund der Haushaltslage nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Der Gemeinderat ist vorher hierüber zu informieren.

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an die Fachverbände. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederzahlen jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. eines Jahres bei der Verwaltung erfolgen. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist nicht möglich.
- 4.2 Die Höhe der Barzuwendung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Die Vereine werden angehalten ihre Mitgliedsbeitragsaufkommen mindestens diesem Betrag anzugleichen.
- 4.3 Als Jugendliche im Sinne dieses VZP gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. es im laufenden Kalenderjahr vollenden. Barleistungen können nach den Regelungen des VZP nur für Jugendliche mit 1. Wohnsitz in Rauenberg gewährt werden.
- 4.4 Der Bürgermeister der Stadt Rauenberg ist für die Durchführung des VZP zuständig. Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen des VZP ergebenden Entscheidungen im Einzelfall.
- 4.5 In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze Euro 200,00 im Einzelfall festgelegt werden.



5. Förderung (- Einzelbestimmungen zu den Zuschüssen -)

5.1. Regelzuschuss

5.1.1 Grundzuschuss

Jeder Verein hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Die Rauenberger Vereine, die im VZP aufgenommen sind, werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Sockelbeträgen in Form eines jährlichen Grundzuschusses gefördert.

Der Grundzuschuss wird wie folgt gestaffelt:

Mindestens 7 bis 100 Vereinsmitglieder	100 Euro
101 bis 250 Mitglieder	200 Euro
ab 251 Mitglieder	300 Euro

Bei einem Auswärtigenanteil von über 50 % der Gesamtmitglieder wird der Grundzuschuss lediglich zur Hälfte gewährt.

5.1.2 Gestaltungs- und Kulturzuschuss

Gesangvereine, Musikvereine, Kirchenchöre und die Freunde der Kunst und der Heimatgeschichte Weinstadt Rauenberg e.V., erhalten für ihr kulturelles Engagement innerhalb der Stadt Rauenberg einen Gestaltungszuschuss i. H. v. Euro. 200,00.

Die VdK Ortsgruppe Rauenberg engagiert sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich und bei der Gestaltung des Volkstrauertages. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss in Höhe von Euro 200,00.

Dasselbe gilt für die VdK Ortsgruppe Malschenberg, die aber im Ortsteil Malschenberg weniger Einwohner zu betreuen hat. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss in Höhe von Euro 100,00.

Der DRK Ortsverband betreut viele Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine bei Veranstaltungen durch Hilfs- und Bereitschaftsdienste und gewährt hierfür bei der Abrechnung erhebliche Nachlässe gegenüber den regulären Gebührensätzen. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss in Höhe von Euro 500,00.

Beteiligen sich die oben genannten Vereine, Verbände und Organisationen nicht aktiv und kostenfrei an mindestens 3 städtischen Veranstaltungen (z. B. Kerwe, Sommertagszug, Maibaumstellen, Ferienspaß, Ehrungsabende, Volkstrauertag, Weihnachtssingen, Martinszug, Weihnachtsmarkt u. ä.), erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungs- und Kulturzuschusses.

Die Freunde der Kunst- und Heimatgeschichte sowie die VdK-Ortsgruppen haben abweichend von Satz 8 lediglich an einer Veranstaltung teilzunehmen.

Sofern einer der oben genannten Vereine, Verbände und Organisationen an mehr als drei Veranstaltungen teilnimmt, erhält er je weiterer Veranstaltung einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.



5.1.3 Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Stadt Rauenberg. Daher gewährt sie für jeden betreuten einheimischen Jugendlichen pro Verein einen Zuschuss in Höhe von Euro 10,00. Auswärtige Jugendliche können nicht berücksichtigt werden.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten zu beantragen, die vom Vereinsvorsitzenden vorher bestätigt wurden.

5.1.4 Übungsleiterzuschuss für Sportmannschaften, Chöre und Musikgruppen

Für jeden anerkannten Übungsleiter wird ein Zuschuss von Euro 50,00 gewährt. Pro Mannschaft / Chor/ Musikgruppe wird nur 1 Übungsleiter bezuschusst. Eine Mehrfachbezuschussung der Übungsleiter kann nicht erfolgen, auch wenn ein Übungsleiter mehrere Mannschaften/ Chöre/ Musikgruppen betreut.

5.1.5 Bewirtschaftungszuschuss

Vereine mit in ihrem Eigentum stehenden Vereinsheimen, ungedeckten Sportflächen (z. B. Fußball- oder Tennisplätzen) und sonstige Freiflächen erhalten einen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszuschuss.

Der Unterhaltungszuschuss beträgt pauschal 100 Euro.

Hinzu kommen 40% der nachgewiesenen, jährlich wiederkehrenden sächlichen Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Reinigung, Abfallbeseitigung, gebäudebezogene Steuern und Versicherungen) des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres.

Nicht zuschussfähig sind Vereinsanlagen die als öffentliche Gaststätten oder sonst wie verpachtet werden oder für die Benutzungsgebühren erhoben werden, sowie Personalkosten (z. B. Hausmeister, Platzwarte, Reinigungskräfte etc.) und damit in Verbindung stehende Kosten (z.B. Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Musikvereine haben einen erheblichen Aufwand für die Unterhaltung der Musikinstrumente. Daher erhalten sie einen Bewirtschaftungszuschuss von Euro 100,00.

5.1.6 Mietzuschuss

Für die Mietkosten von Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen erhalten die Vereine gegen Vorlage der Originalrechnung einen Mietkostenzuschuss von 20 % der Rechnungssumme inkl. MwSt.

5.2 Leistungszuschuss

5.2.1 Investitionszuschüsse

Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind jeweils bis spätestens **30.06.** eines Vorjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen, um im folgenden Jahr ausgezahlt zu werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern entsprechende Mittel



vorhanden sind.

Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Stadt Rauenberg über den gestellten Antrag vorliegt. Die Entscheidung der Stadt ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung. Der vorzeitige Baubeginn oder die vorzeitige Auftragserteilung führt zum Verlust der Zuschüsse.

Abweichend von Satz 5 wird die Verwaltung ermächtigt in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vereins, den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme zuzulassen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Rechtsansprüche des Vereins auf eine etwaige Förderung ergeben sich hieraus nicht.

5.2.1.1 Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, werden von der Stadt Rauenberg mit bis zu 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch Euro 3.000,00, gefördert. Eine Bezuschussung ist nur einmal in 5 Jahren möglich.

Die Auszahlung zugesagter Zuschüsse für bewegliche Gegenstände erfolgt nach Vorlage der Rechnungsunterlagen.

5.2.1.2 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Stadt Rauenberg mit bis zu 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch Euro 10.000,00 gefördert.

Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund noch eine andere Stelle einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Stadt Rauenberg durch Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert.

Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse bis zu 80 % erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20 % des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.

Wird die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Stadt Rauenberg die Rücknahme der Zuschussbewilligung, Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit Zuschuss der Stadt Rauenberg geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht



ordnungsgemäß gepflegt oder unterhalten, behält sich die Stadt die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend mit jeweils 6 % jährlich zu verzinsen.

5.2.2 Veranstaltungszuschuss

Örtliche Veranstaltungen in städtischen Objekten anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen zu klassischen Jubiläen sind grundsätzlich kostenfrei. Ebenso kostenfrei ist eine jährliche Veranstaltung in städtischen Objekten je Verein. Die fälligen Nutzungsgebühren nach der Hallengebührenordnung werden hierbei als Veranstaltungszuschuss durchgebucht.

5.2.3 Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der sie betreuende Verein durch die Stadt Rauenberg laufend jährlich gefördert wird.

Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem (Sach-) Geschenk bedacht werden, soweit sie als Einwohner von Rauenberg einem Verein angehören, der durch die Stadt Rauenberg laufend jährlich gefördert wird.

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

5.2.3.1. Jugendmannschaftsmeisterschaften

Staffelmeister	25 Euro
Kreis-, und Gaumeister	50 Euro
Bezirksmeister oder Badischer Vizemeister	75 Euro
Badischer Meister	100 Euro
Süddeutsche Vizemeister	100 Euro
Süddeutsche Meister	150 Euro
Deutsche Vizemeister	200 Euro
Deutsche Meister	250 Euro

5.2.3.2. Seniorenmannschaftsmeisterschaften und –pokalsiege

Gefördert wird jeweils nur die Mannschaft der höchsten Spielklasse (1. Mannschaft), in der der Verein vertreten ist und zwar:

Bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit einem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist	200 Euro
Bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in die höhere Spielklasse	100 Euro
Bei einem Kreis- oder Gaupokalsieg	100 Euro
Bei einem Bezirkspokalsieg	150 Euro



Bei einem Badischen Pokalsieg

200 Euro

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister –nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts-/Pokalsiegfeier bzw. nach Abschluss der Meisterschaftsrunde- verfügt.

Daneben stiftet die Stadt Rauenberg bei besonderen Anlässen auf Antrag Pokale und Ehrenpreise nach Entscheidung des Bürgermeisters.

5.2.4 Jubiläumszuschüsse

Gefördert werden Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.

Der Zuschuss beträgt für jedes Jubiläumsjahr 5 Euro.

Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 1. Oktober des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister –nach Möglichkeit zu einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung- verfügt.

5.3 Sachleistungen

5.3.1 Leistungen des Bauhofs der Stadt Rauenberg

Der Bauhof der Stadt Rauenberg kann für Sachleistungen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Beschädigungen an überlassenen Gegenständen bzw. Verbrauchsmaterial müssen erstattet werden.

5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Auf Antrag können Vereinen ständig oder im Einzelfall Räume, Anlagen und Einrichtungen der Stadt zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen durch den jeweiligen Übungsleiter mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

Bildet ein Verein neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Stadt als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen. Gleiches gilt, wenn die Vereine neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Stadt auf andere Gruppen übertragen werden. Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich, ist durch die Stadtverwaltung eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.



Vereinsförderung nach dem VZP

OZ	Name des Vereins	Anmerkungen bzw. Einschränkungen
A Kulturelle Vereine		
1	Fanfarencorps e.V.	
2	Freunde der Kunst e.V.	
3	GV Liederkranz	
4	MGV Sängerbund e.V.	
5	Frohsinn Rotenberg e.V.	
6	MGV Liederkranz Malschenberg e.V.	
7	MV Rauenberg e.V.	
8	MV Trachtenkapelle Malschenberg e.V.	
B Sportvereine		
1	SSV Rauenberg e.V.	
2	SSV Malschenberg e.V.	
3	Tennisclub e.V.	
4	VfB e.V.	
5	TSV Malschenberg e.V.	
6	Wanderfreunde e.V.	
7	Angelverein e.V.	
8	Verein der Hundefreunde e.V.	
9	Texas Twisters e.V.	
10.	Bike-Action-Team Rauenberg e.V.	
C Soziale Einrichtungen		
1	Altenclub	
2	Goldener Herbst Malschenberg	
3	VDK Rauenberg	
4	VDK Malschenberg	
D Kirchliche Vereine		
1	Kath. Kirchenchor Rauenberg	
2	Kath. Kirchenchor Malschenberg	
3	Kath. Kirchenchor Rotenberg	
4	Kath. Frauengemeinschaft Rauenberg	
5	Kath. Frauengemeinschaft Malschenberg	
6	Kath. Frauengemeinschaft Rotenberg	
7	Altenwerk	
E Sonstige		
1	Kleintierzuchtverein e.V.	
2	Rosinantes Paradies für Pferde in Not e.V.	
3	Verein der Vogelfreunde e.V.	
4	Verein für Naturschutz e.V.	
5	FKM e.V.	
6	Jugendkeller Malschenberg e.V.	
7	KJG Rauenberg	
8	Freizeitclub Füchse	
9	DRK Rauenberg	
10	Freunde und Förderer der Mannaberschule e.V.	
11	C.R.E.I.	

! Kirchliche Vereine = 50 %